AMTSBLATT

für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026 **Hannover, bereitgestellt am 05.11.2026** **Nr. 45**

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valjmir Idrizi 806
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Linus Müller 806
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alessandra Polachini Cerqueira Dreux 807
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – José Carlos Dreux 807
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Suren Usoyan 808
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukas Henning Christen 808
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christos Kapsiochas 809
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Oliver Christian Oswald 809
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Georgi Taskov 810
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Smart Geotech GmbH 810
- Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/19 WP Abbensen WEA 1 811
- Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/19 WP Wietzenbruch WEA 1-10+13-15+17+19 813
- Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/11 WP Ahlten-Lehrte WEA 1-4 816

Landeshauptstadt Hannover

– – –

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2026	**Mi. 16.12.2026**
das letzte Amtsblatt 2026 erscheint am	**Mi. 23.12.2026**
Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2027	**Di. 22.12.2026**
das erste Amtsblatt 2027 erscheint am	**Do. 07.01.2027**
Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2027	**Mi. 06.01.2027**

Seite

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- Amtliche Bekanntmachung 818

Stadt Neustadt am Rübenberge

- Flurbereinigung Rehburger Moor – Ladung zum Aufklärungstermin 818

Stadt Pattensen

- Satzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Reden (Miet- und Benutzungsordnung) 819
- Anlage 1 zur Miet- und Benutzungsordnung 822

Stadt Sehnde

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2025 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 823

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2025 824

Ev.- luth. Kirchenamt in Wunstorf

- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde in Wunstorf 824

Zweckverband VHS Hannover Land

- Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes vhs Hannover Land 827

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

▶ **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valjmir Idrizi**

An die nachstehende Person

Name:	Idrizi
Vorname(n):	Valjmir
Geburtsdatum:	07.02.2001
letzte bekannte Anschrift:	Fronbergstr. 20, 76703 Kraichtal Oberöwisheim

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.10.2026, Aktenzeichen 51.04-12-162266, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 19,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Behlke

– – –

▶ **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Linus Müller**

An die nachstehende Person

Name:	Müller
Vorname(n):	Linus
Geburtsdatum:	11.01.1986
letzte bekannte Anschrift:	Bonhoefferstraße 14, 30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.10.2026, Aktenzeichen 51.04-25-112934+1, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 11,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Richter

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alessandra Polachini Cerqueira Dreux

An die nachstehende Person

Name:	Polachini Cerqueira Dreux
Vorname(n):	Alessandra
Geburtsdatum:	01.01.1974
letzte bekannte Anschrift:	Am Stadtrand 9, 30627 Hannover (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.10.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-1139+1140/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231
Baringstr. 6
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Benecke

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – José Carlos Dreux

An die nachstehende Person

Name:	Dreux
Vorname(n):	José Carlos
Geburtsdatum:	19.03.1971
letzte bekannte Anschrift:	Am Stadtrand 9, 30627 Hannover (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.10.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-1139+1140/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231
Baringstr. 6
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Benecke

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Suren Usoyan

An die nachstehende Person

Name:	Usoyan
Vorname(n):	Suren
Geburtsdatum:	09.03.1973
letzte bekannte Anschrift:	Tulpenweg 9, 31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.10.2026 Aktenzeichen 32.22 /H-KD 5549 , öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Beslagic

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukas Henning Christen

An die nachstehende Person

Name:	Christen
Vorname(n):	Lukas Henning
letzte bekannte Anschrift:	Schiergrund 12, 31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.10.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD6033, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Knobel

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christos Kapsiochas

An die nachstehende Person

Name:	Kapsiochas
Vorname(n):	Christos
letzte bekannte Anschrift:	Südring 13, 31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.10.2026, Aktenzeichen 32.22. H-KD7392, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Seggebruch

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Oliver Christian Oswald

An die nachstehende Person

Name:	Oswald
Vorname(n):	Oliver Christian
Geburtsdatum:	02.11.1995
letzte bekannte Anschrift:	Maschdamm 2, 31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.10.2026 Aktenzeichen 32.22/H-SC 2720, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Beslagic

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Georgi Taskov

An die nachstehende Person

Name:	Taskov
Vorname(n):	Georgi
letzte bekannte Anschrift:	3500, Ctpahka, 6 Berkovitsa, Rumänien

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 22.10.2026, Aktenzeichen 32.23-damk1563298, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 307,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Damke

– – –

▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Smart Geotech GmbH

An die nachstehende juristische Person

Name/Bezeichnung:	Smart Geotech GmbH
letzte bekannte Anschrift:	Rostocker Straße 2 30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.10.2026 Aktenzeichen 32.22/H-BB 2019 , öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.11.2026

Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Beslagic

– – –

▶ Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/19 WP Abbensen WEA 1

Der Firma eGP enercity Günter Papenburg GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer ist am 31.08.2026 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Wedemark erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

06.11.2026 bis 19.11.2026 (einschließlich)

über die Internetseite:

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:

Genehmigung einer Windenergieanlage – Standort Wedemark-Abbensen einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung) in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: 0511 / 616 22866
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **19.11.2026,** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch unter o.g. Kontaktdaten angefordert werden.

I.
Tenor

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
eGP enercity Günter Papenburg GmbH
Nessestraße 24
26789 Leer

entsprechend dem Antrag vom 12.05.2025 (Eingang 27.05.2025) – zuletzt ergänzt am 30.06.2026 – und auf Basis der am 28.10.2024 und 13.05.2025 erteilten Vorbescheide, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA), in der Gemarkung Abbensen, Außenbereich der Gemeinde Wedemark, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen ist eine Anlage vom Typ Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 105 m (über GOK), einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m.

Standort der Anlage:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
WEA 1	2	19, 18/1	Abbensen	223,14 m	180 m	52°35‘1,39“ N 09°36‘58,69“ O	541757 RW 5826143 HW

Betriebsmodus der Anlage:

Modus PO6000 (6.000kW)

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 12 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 1.17).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage, das heißt die Ausschachtung

der Fundamente, begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG*). Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Abbensen. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Wedemark ist gemäß § 36 Abs. 1 BauGB* mit Datum vom 10.09.2025 (eingegangen am 15.09.2025) erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. **[...] €** nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt VI. dieses Bescheides.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastentscheidung, VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.
Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hannover, den 27.10.2026

Region Hannover
Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Sommer

– – –

▶ Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/19 WP Wietzenbruch WEA 1-10+13-15+17+19

Der Firma Enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG ist am 01.10.2026 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wedemark erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

06.11.2026 bis 19.11.2026 (einschließlich)

über die Internetseite:

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:

Genehmigung 15 Windenergieanlagen – Standort Wedemark-Wietzenbruch einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung)

in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: 0511 / 616 22866
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **19.11.2026**, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch unter o.g. Kontaktdaten angefordert werden.

I.
Tenor

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
Enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG
Nessestraße 24
26789 Leer

entsprechend dem Antrag vom 05.06.2025 (Eingang 25.06.2025) – zuletzt ergänzt am 26.08.2026 – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windenergieanlagen (WEA), in der Gemarkung Elze, Außenbereich der Gemeinde Wedemark, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind insgesamt 15 Anlagen, vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 111,65 m (über GOK), einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 199,2 m.

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
WEA 1	10	278/1	Elze	233,39 m	199,2 m	52°37‘5,052“ N 09°47‘30,7428“ O	32553610 RW 5830080 HW
WEA 2	10	44	Elze	233,58 m	199,2 m	52°36‘51,696“ N 09°47‘3,3216“ O	32553099 RW 5829661 HW
WEA 3	10	285/10, 284/9	Elze	232,94 m	199,2 m	52°36‘54,8136“ N 09°47‘50,9748“ O	32553994 RW 5829768 HW
WEA 4	10	50/1, 51/3	Elze	233,97 m	199,2 m	52°36‘36,6156“ N 09°46‘50,1348“ O	32552856 RW 5829193 HW
WEA 5	10	31	Elze	233,35 m	199,2 m	52°36‘40,4,388“ N 09°47‘56,0148“ O	32554094 RW 5829324 HW
WEA 6	10	310/65	Elze	234 m	199,2 m	52°36‘24,6312“ N 09°47‘07,8612“ O	32553194 RW 5828826 HW
WEA 7	10	107	Elze	233,82 m	199,2 m	52°36‘27,36“ N 09°48‘06,2604“ O	32554291 RW 5828922 HW
WEA 8	10	299/145	Elze	234 m	199,2 m	52°36‘08,1144“ N 09°47‘01,4532“ O	32553079 RW 5828314 HW
WEA 9	9	270/133, 271/133	Elze	233,58 m	199,2 m	52°36‘17,5968“ N 09°47‘34,926“ O	32553705 RW 5828614 HW
WEA 10	9	23	Elze	233,63 m	199,2 m	52°36‘13,9716“ N 09°48‘17,0892“ O	32554499 RW 5828511 HW
WEA 13	8	167/74	Elze	234 m	199,2 m	52°35‘54,3192“ N 09°47‘02,634“ O	32553105 RW 5827889 HW
WEA 14	9	3	Elze	234 m	199,2 m	52°36‘02,5668“ N 09°47‘41,136“ O	32553827 RW 5828151 HW
WEA 15	9	16	Elze	234 m	199,2 m	52°35‘59,874“ N 09°48‘16,542“ O	32554494 RW 5828075 HW
WEA 17	9	140/1	Elze	234 m	199,2 m	52°35‘12,876“ N 09°48‘16,6464“ O	32554512 RW 5826623 HW
WEA 19	1	9	Meitze	234 m	199,2 m	52°34‘58,08“ N 09°48‘06,66“ O	32554329 RW 5826164 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

• Tagzeit	WEA 1-10, 13-15, 17, 19	Mode OM-0-1 (6.000 kW)
• Nachtzeit	WEA 1-10, 13-15, 17, 19	Mode OM-0-1 (6.000 kW)

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 12 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 7).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage, das heißt die Ausschachtung der Fundamente, begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG*). Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Elze. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Wedemark ist gemäß § 36 Abs.1 BauGB* mit Datum vom 14.08.2026 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. **[...] €** nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt VI. dieses Bescheides.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastentscheidung, VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hannover, den 27.10.2026

Region Hannover
Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Sommer

– – –

▶ Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/11 WP Ahlten-Lehrte WEA 1-4

Der Firma enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG ist am 29.09.2026 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Lehrte erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

06.11.2026 bis 19.11.2026 (einschließlich)

über die Internetseite:

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:

Genehmigung 4 Windenergieanlagen – Standort Lehrte-Ahlten einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung)

in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: 0511 / 616 22866
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **19.11.2026**, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch unter o.g. Kontaktdaten angefordert werden.

I.
Bescheid

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG
Nessestraße 24
26789 Leer

entsprechend dem Antrag vom 21.05.2025, eingegangen am 26.06.2025, zuletzt ergänzt am (14.08.2026) 21.08.2026, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA), in der Gemarkung Ahlten, Außenbereich der Stadt Lehrte, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind vier Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von jeweils 7 MW, einer Nabenhöhe von 162 m (über GOK), einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,50 m.

Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
WEA 1	5	46,47	Ahlten	63 m	249,5 m	52°22‘37,6932“ N 9°56‘32,4816“ O	32564147 RW 5803404 HW
WEA 2	5	173	Ahlten	63 m	249,5 m	52°22‘26,3424“ N 9°56‘8,2176“ O	32563693 RW 5803047 HW
WEA 3	5	158, 401/159	Ahlten	62 m	249,5 m	52°22‘21,9288“ N 9°56‘37,2912“ O	32564245 RW 5802918 HW
WEA 4	5	269/5	Ahlten	62 m	249,5 m	52°22‘4,5876“ N 9°56‘10,3236“ O	32563742 RW 5802375 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit WEA 1-4 Modus **OM-0-0**
- Nachtzeit WEA 1 Modus **OM-NR-03-0**
  WEA 2-4 Modus **OM-NR-09-0**

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 12 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 7).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage, das heißt die Ausschachtung der Fundamente, begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG*). Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Lehrte Gemarkung Ahlten. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Lehrte ist gemäß § 36 Abs. 1 BauGB* mit Datum vom 14.07.2026 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. **[...] €** nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt VI. dieses Bescheides.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG*) nicht durchzuführen.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastenentscheidung, VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hannover, den 28.10.2026

Region Hannover
Die Regionspräsidentin
Im Auftrag
Wüstefeld

– – –

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

▶ **Amtliche Bekanntmachung**

Die in den Rat der Stadt Burgdorf gewählte Sinja Münzberg hat ihr Ratsmandat nicht angenommen. Gemäß § 44 Abs. 1. i.V. mit § 38 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz nunmehr auf

Christina Budde

über.

Die in den Rat der Stadt Burgdorf gewählte Andrea Buhndorf hat die Wahl zur Bürgermeisterin angenommen. Gemäß § 44 Abs. 1. i.V. mit § 38 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz nunmehr auf

Lena Ehrhardt

über.

Dieses gebe ich gem. § 44 Abs. 6 NKWG hiermit bekannt.

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Der Gemeindewahlleiter

– – –

Stadt Neustadt am Rübenberge

▶ **Flurbereinigung Rehburger Moor – Ladung zum Aufklärungstermin**

Beteiligung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer

Das Flurbereinigungsgebiet Rehburger Moor befindet sich in den Gemarkungen Schneeren und Mardorf und somit im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

Das Flurbereinigungsverfahren Rehburger Moor begleitet das von der EU geförderte Projekt LIFE RePeat. Projektträger sind der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasser-

wirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie die Region Hannover. Landnutzungskonflikte, die im Rahmen dieses Projektes auftreten könnten, sollen im Rahmen dieses Verfahrens aufgelöst werden. Weiterhin ist eine Flächenarrondierung von zerstreutem Besitz vorgesehen.

Aus diesen Gründen wird beabsichtigt, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durchzuführen.

Zur **Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer** über das geplante Flurneuordnungsverfahren – einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten – wird gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG der Termin anberaumt für

Dienstag, den 01.12.2026, um 17:00 Uhr
im Schützenhaus Schneeren,
Alter Sandberg 37,
31536 Neustadt a. Rbge.

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im geplanten Flurneuordnungsgebiet geladen.

Die Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich, die ab sofort für die Dauer von zwei Wochen bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausliegt:

- Stadt Neustadt a. Rbge.: An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge, Aushang im Foyer des Rathauses, während der Dienstzeiten

- Außerdem werden die Unterlagen auf den Internetseiten des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser veröffentlicht unter: **https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen**/

Hildesheim, den 28.10.2026

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrag
gez. Radloff

– – –

Stadt Pattensen

▶ Satzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Reden (Miet- und Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Nutzungsberechtigung

(1) Die Stadt Pattensen unterhält das Dorfgemeinschaftshaus in Reden (DGH Reden) als öffentliche Einrichtung. Dieses soll dazu beitragen, vorrangig die Belange der örtlichen Gemeinschaft zu fördern.

(2) Es besteht ein vorrangiges Nutzungsrecht für städtische Veranstaltungen.

(3) Die Stadt Pattensen behält sich vor, das DGH Reden bei nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen, Grundreinigungen sowie bei Wartungen von technischen Anlagen nicht zur Nutzung frei zu geben. Die Stadt informiert Nutzungsberechtigte über evtl. Nutzungseinschränkungen so früh wie möglich.

(4) Das DGH Reden kann für ortsansässige Parteien, Vereine, Verbände und Institutionen sowie auch Einwohner/-innen der Stadt Pattensen i. S. d. § 30 Abs. 1 NKomVG sowie Grundbesitzenden oder Gewerbetreibenden nach § 30 Abs. 2 NKomVG für private oder betriebliche Feste und Veranstaltungen (z. B. Geburtstagsfeiern, Silberhochzeiten, Firmenjubiläen, Mitarbeiterversammlungen etc.) im Rahmen dieser Miet- und Benutzungsordnung in der Reihenfolge der Anmeldungen zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Nutzungsberechtigten der Gemeinschaftshäuser haben den Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie den sonstigen für den Betrieb erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 2
Überlassungsregelungen

(1) Die Räumlichkeiten im DGH Reden werden nach dem Einreichen eines schriftlichen Antrages und durch Unterzeichnung eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt.

(2) Die Überlassung erfolgt nur an Nutzungsberechtigte und nicht an Dritte. Es ist somit nicht möglich, dass bspw. Einwohner/-innen für Freunde/Freundinnen oder Familienangehörige, die nicht im Stadtgebiet wohnen, die Räumlichkeiten anmieten.

(3) Die nutzungsberechtigte Person erkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die Überlassungsbedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an. Auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung, wird ausdrücklich verwiesen.

(4) In begründeten Fällen kann eine Überlassung der Räume abgelehnt und/oder widerrufen werden.

(5) Die Räumlichkeiten des DGH Reden werden in dem bestehenden, der nutzungsberechtigten Person bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die nutzungsberechtigte Person Mängel nicht unverzüglich bei der Übergabe beanstandet. Während der Benutzung festgestellte oder verursachte Schäden im oder am DGH Reden und dem dazugehörenden Inventar sind der Stadt Pattensen oder der durch sie beauftragten Person unverzüglich zu melden.

(6) Die nutzungsberechtigte Person darf die überlassenen Räumlichkeiten nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung nutzen. Eine Mitbenutzung anderer im Objekt befindlicher nicht beantragter Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

(7) Die nutzungsberechtigte Person hat stets darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räumlichkeiten eingehalten werden und die Anzahl der Besucher/Besucherinnen die der Sitz- bzw. Stehplätze nicht überschreitet. Das DGH Reden ist keine offizielle Versammlungsstätte. Es dürfen daher höchsten 199 Personen gleichzeitig an einer Veranstaltung teilnehmen.

§ 3
Ordnungsgrundsätze

Die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Ordnungsgrundsätze sind von der nutzungsberechtigten Person mit Unterschrift des Mietvertrages anzuerkennen.

§ 4
Besondere Pflichten des Nutzungsberechtigtes

Weder diese Miet- und Benutzungsordnung noch der Mietvertrag enthalten oder ersetzen notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Ähnliches. Die nutzungsberechtigte Person verpflichtet sich daher, soweit erforderlich, sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen, wie z. B. eine Schankerlaubnis oder eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 5
Hausrecht

(1) Die nutzungsberechtigte Person als Verantwortliche/-r hat für die Dauer der Überlassung für die Räumlichkeiten das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat auf die Einhaltung des Hausrechtes zu achten und dafür zu sorgen, dass auferlegte Ordnungsgrundsätze eingehalten werden.

(2) Bei Nichteinhaltung von Regelungen aus dieser Miet- und Benutzungsordnung ist die Stadt Pattensen berechtigt, ihr vorrangiges Hausrecht auszuüben. Das Hausrecht der Stadt Pattensen, vertreten durch die jeweils beauftragte Person, geht dem vorübergehenden Hausrecht der nutzungsberechtigten Person vor. Den Anordnungen der beauftragten Person ist Folge zu leisten. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

(3) Im Rahmen der Benutzung des DGH Reden können alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Ordnung in der Gemeinschaftseinrichtung zu gewährleisten.

§ 6
Höhe der Mietkosten

Für die Nutzung des DGH Reden werden Mietkosten erhoben. Kosten, die durch zusätzliche Reinigungsleistungen, in Form eines Mehraufwandes durch grobe Verschmutzungen, nach der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person gesondert in Rechnung gestellt.

Es gelten die im Folgenden aufgeführten Mietkosten:

a) Dauernutzung

Für Dauernutzungen des DGH Reden werden die Mietkosten von der Stadt im Einzelfall berechnet. Sie orientieren sich an der Intensität der Inanspruchnahme.

b) Veranstaltungen ortsansässiger Parteien, Vereine, Verbände und Institutionen

Für Veranstaltungen ortsansässiger Parteien, Vereine, Verbände und Institutionen, die auf den jeweiligen Satzungs- oder Gründungszweck hin ausgerichtet sind, wird eine Miete von 35 Euro zzgl. USt pro Veranstaltungstag erhoben.

Auf- und Abbauzeiten sowie für die Veranstaltungen erforderliche Probenzeiten vor Ort bleiben dabei unberücksichtigt und gelten nicht als Veranstaltungszeit.

c) Sonstige Veranstaltungen

Für Veranstaltungen ortsansässiger Parteien, Vereine, Verbände und Institutionen, die nicht auf den jeweiligen Satzungs- oder Gründungszweck hin ausgerichtet sind, oder für private Veranstaltungen wird eine Miete von 100 Euro zzgl. USt pro Veranstaltungstag erhoben.

Die Räume sind im Anschluss an die Veranstaltung von den Nutzungsberechtigten zu reinigen und in gereinigtem Zustand an die Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 7
Mietkostenfreie Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen von städtischen Einrichtungen, des Rates, der Fachausschüsse bzw. der Ortsräte oder Fraktionen/Gruppen werden die Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Für soziale und karitative Veranstaltungen werden ebenfalls keine Mietkosten erhoben, soweit der Zweck der Veranstaltung dies rechtfertigt. Veranstaltungen i. d. S. sind u. a.:

- Versammlungen der städtischen Freiwilligen Feuerwehren
- Jahreshauptversammlungen ortsansässiger gemeinnütziger Vereine
- Benefizkonzerte
- gemeinnützige/ehrenamtliche Musikveranstaltungen
- Veranstaltungen, bei denen der Reinerlös an karitative Einrichtungen gespendet wird
- Stadtteilfeste/Dorfveranstaltungen (Karnevalsveranstaltung, Laternenumzug, Sommerfest, Familienwandertag, Ostermarkt etc.) inkl. deren Vorbereitung
- Neujahrsempfänge

Die Räume sind im Anschluss an die Veranstaltung von der nutzungsberechtigten Person zu reinigen und in gereinigtem Zustand an die Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 8
Fälligkeit der Mietkosten

Die Miete wird mit Vertragsabschluss fällig oder aber, wenn die Anmietung mehr als sechs Wochen im Voraus beantragt wird, spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung.

Die Mietkosten für die Dauernutzung werden grundsätzlich zum 01.07. eines jeden Jahres erhoben.

§ 9
Haftung

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet in vollem Umfang für alle Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen, die durch sie, die in ihrem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher/innen ihrer Veranstaltung verursacht werden. Mit der Beseitigung der Schäden werden grundsätzlich Fachfirmen zu Lasten der Nutzungsberechtigten beauftragt.

Die nutzungsberechtigte Person haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit eingebrachten Einrichtungsgegenständen und technischen Ausstattungen entstehen.

Für die Veranstaltung hat ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz der Nutzungsberechtigten vorzuliegen. Bei Bedarf ist dieser nachzuweisen.

(2) Die nutzungsberechtigte Person stellt die Stadt Pattensen von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumlichkeiten stehen.

Die nutzungsberechtigte Person verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pattensen sowie deren gesetzliche Vertretung oder Beauftragte.

Die Haftung der Stadt Pattensen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

(3) Die Stadt Pattensen haftet nicht, wenn durch höhere Gewalt, Einwirkungen Dritter oder ähnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig benutzt werden können.

Die Stadt Pattensen haftet nicht für abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände.

Eine Haftung der Stadt Pattensen für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen. Die nutzungsberechtigte Person übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht während des Veranstaltungszeitraumes.

Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Pattensen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für das DGH Reden tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 08.10.2026

Stadt Pattensen
Schumann
Die Bürgermeisterin

– – –

▶ Anlage 1 zur Miet- und Benutzungsordnung

Ordnungsgrundsätze

Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten bzw. des Außengeländes

Die nutzungsberechtigte Person hat die überlassenen Räumlichkeiten (einschließlich der Sanitärräume) und Nutzungsgegenstände ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und aufgeräumt und gereinigt sowie im ursprünglichen baulichen Zustand zu hinterlassen. Bei Verschmutzungen wird von der Stadt Pattensen eine Reinigung veranlasst, die den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt wird.

Mit Verbrauchsgütern ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

Der Auf- und Abbau ist von den Nutzungsberechtigten in Eigenverantwortung vorzunehmen.

Die nutzungsberechtigte Person ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Anlagen betreten werden.

Die Nutzung des Außengeländes sowie eine Außenbewirtschaftung (z.B. das Aufstellen von Getränke-, Grill- oder Kühlwagen) ist ausdrücklich untersagt. Besonders an warmen Tagen ist die nutzungsberechtigte Person gehalten, die Veranstaltung nicht auf die Vorplätze zu verlagern.

Die Papierkörbe (im Innen- und Außenbereich des DGH Reden) sind nach der Veranstaltung zu entleeren. Der während der Veranstaltung angefallene Müll ist von den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Rückfragen sind mit den Beauftragten der Stadt Pattensen zu klären.

Die Heizkörper sind nach der Veranstaltung herunter zu regulieren. Fenster und Türen sind zu schließen. Lichtquellen sind auszuschalten und Geräte abzustellen. Die Sicherungen sind so zu belassen wie sie vorgefunden wurden. Dies gilt besonders für die Sicherungen der Sicherheitsbeleuchtung.

Nutzungszeit

Die Nutzungszeit endet mit Ablauf der Mietzeit.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Gemeinschaftshaus in einer Wohngegend befindet.

Die nutzungsberechtigte Person hat zu beachten, dass folgende Dezibel-Werte nicht überschritten werden, um eine Lärmbelästigung für die Anlieger zu vermeiden:

22.00 Uhr – 06.00 Uhr 60 dB

Die nutzungsberechtigte Person ist weiterhin gehalten, auch andere geltende und in Betracht kommende Rechtsvorschriften (z. B. das Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage) zu beachten.

Die nutzungsberechtigte Person erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Einweisung

Die nutzungsberechtigte Person wird bei Bedarf vor Beginn der ersten Benutzung von städtischen Beauftragten mit der Bedienung der technischen Anlagen vertraut gemacht. Die Bedienungsvorschriften sind genau zu beachten. Andere Personen dürfen die technischen Anlagen nicht bedienen.

Behördliche Genehmigungen

Die nutzungsberechtigte Person hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie hat alle einschlägigen gewerbe-, versammlungs- und brandschutzrechtlichen sowie ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die nutzungsberechtigte Person diese den Beauftragten der Stadt Pattensen auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Küchennutzung

Ggf. benutztes Geschirr ist sauber und trocken wieder in die Geschirrschränke einzuräumen. Das Geschirr sollte vor Gebrauch auf Sauberkeit überprüft werden. Abgängiges Geschirr ist den Beauftragten der Stadt zu melden und wird ggfs. der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

Die Filter in den genutzten Spülmaschinen sind nach dem Ende der Benutzung von Essensresten zu befreien und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Die Spülbecken sind nach der Nutzung trocken auszuwischen.

Die Arbeitsplatten sind zunächst feucht und anschließend trocken zu wischen, gegebenenfalls sind auch die Türen darunter abzuwischen.

Tischordnung

Die nutzungsberechtigte Person nimmt die entsprechende Bestuhlung grundsätzlich selbst vor. Die in den Veranstaltungsräumen genutzten Tische sind nach Veranstaltungsende zu säubern. Die Tische und Stühle sind ordentlich wieder zusammenzustellen.

Dekoration / pyrotechnische Gegenstände etc,

Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände (Dekorationen u. Ä.) nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Benageln oder Bemalen von Wänden, Decken, Fußböden oder Möbeln ist nicht gestattet.

Das Einbringen von pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten etc., also auch das Abbrennen eines Feuerwerks im DGH Reden, ist untersagt.

Erste-Hilfe-Leistungen

Die nutzungsberechtigte Person ist für Erste-Hilfe-Leistungen selbst verantwortlich. Sanitätsmaterial befindet sich vor Ort. Bei Nutzung ist dieses der Stadt Pattensen zu melden bzw. entnommenes Material ist im Verbandbuch einzutragen.

Rauchverbot

Das DGH Reden ist eine öffentliche Einrichtung, in der ein absolutes Rauchverbot besteht.

Nutzung von Elektrogeräten

Die Nutzung von privaten Klein-Elektrogeräten (Kaffeemaschine, transportable Herdplatte o. ä.) ist zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung gestattet. Die Geräte dürfen dabei nur im Rahmen ihrer technischen Zwecke genutzt werden.

Bei gewerblichen Geräten (z. B. Zapfanlage des Caterers, Musikanlage des Discjockeys) ist von der nutzungsberechtigten Person darauf zu achten, dass für diese Geräte grundsätzlich ein Nachweis über die Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln vorliegt.

Mängelmeldungen

Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Vorkommnisse, Beschädigungen und dergleichen unverzüglich zu melden. Die Information erfolgt an die Objektbetreuung.

– – –

Stadt Sehnde

▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2025 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sehnde über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2025 der Stadt Sehnde sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters zu diesen Berichten werden gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.

- Der Jahresabschluss der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2025 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

- Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.

- Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.270.645,93 € wird in Höhe von 6.058.077,95 € (einschließlich Überschuss aus 2025) gem. § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG aus den Überschüssen der aus außerordentlichen Ergebnissen gebildeten Rücklage gedeckt. Die Rücklagen aus ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen sind somit aufgebraucht.

- Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.839.800,80 € wird gem. § 24 Abs. 3 KomHKVO den Überschüssen der aus außerordentlichen Ergebnissen gebildeten Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt.

- Der Jahresabschluss 2025 der Stadt Sehnde liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sehnde sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 07. November 2026 bis 16. November 2026 während der Dienststunden im Rathaus, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 19.10.2026

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

– – –

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

▶ **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2025**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2026 den Jahresabschluss 2025 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde Vortragung des Verlustvortrages aus 2024 in Höhe von EUR 4.406.223,65 und die Verrechnung des Jahresüberschusses 2025 in Höhe von EUR 1.646.659,36 sowie der Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von EUR 801.942,91 auf neue Rechnung beschlossen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 22.06.2026 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bornumer Str. 4 – 6, 30449 Hannover einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zwecksverbands zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zwecksverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Bilanz, der Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – während der Dienststunden in Raum 1.24 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 28.10.2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Die Verbandsgeschäftsführerin
Julia Fürst

– – –

Ev.- luth. Kirchenamt in Wunstorf

▶ **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde in Wunstorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf für den Friedhof in Wunstorf am 05.10.26 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

a)	für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre –:	1.735,00 €
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre–:	800,00 €

Die Grabstätte für tot- oder fehlgeborene Kinder in der Kindergräberanlage ist kostenlos.

2. Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten in gärtnerbetreuter Grabanlage

a)	für 25 Jahre – je Grabstelle – :	2.557,50 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	102,30 €

3. Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte in gärtnerbetreuter Grabanlage

a)	für 25 Jahre – je Grabstelle – :	1.892,50 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	75,70 €

4. Urneneinzelgrab in gärtnerbetreuter Grabanlage

a)	für 25 Jahre – je Grabstelle – :	1.395,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	55,80 €

5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld

a)	für 25 Jahre:	1.345,00 €
b)	für die Namenstafel:	312,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

6. Wahlgrabstätte im Rasenfeld

a)	für 25 Jahre – je Grabstelle – :	3.871,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	144,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

7. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld

a)	für 25 Jahre – je Grabstelle – :	2.227,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	89,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

8. Baumgrabstätte

a)	für 25 Jahre – je Grabstelle – :	4.615,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	174,00 €
c)	Investitionskostenanteil – je Grabstelle – :	123,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

9. Urnenbaumgrabstätte

a)	für 25 Jahre – je Grabstelle – :	2.501,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	100,00 €
c)	Investitionskostenanteil – je Grabstelle – :	98,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

10. Wahlreihengrabstätte (nur in Abteilung 16)

a)	bei Personen über 5 Jahre: für 25 Jahre – je Grabstelle – :	2.557,50 €
	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	102,30 €
b)	bei Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre – je Grabstelle – :	800,00 €
	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – :	32,00 €

Die Grabstätte für tot- oder fehlgeborene Kinder in der Kindergräberanlage ist kostenlos.

11. Zusätzliche Beisetzung in einem Wahl- bzw. Urnenwahlgrab – auch im Rasenfeld

Für eine zusätzliche Erdbestattung auf einem bereits mit einer Erdbestattung belegten Tiefengrab wird eine zusätzliche Nutzungsgebühr nicht erhoben. Gleiches gilt für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle – auch im Rasenfeld – gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung. Für die bei einer solchen Bestattung erforderlich werdende Anpassung der Nutzungszeit an die neue Ruhezeit werden Gebühren gemäß Ziffer 2 b), 3 b), 6 b), 7 b), 8b) oder 9 b) fällig. Ebenso Gebühren nach Abschnitt III.

Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall – :	410,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	598,00 €
b)	bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	859,00 €
c)	bei einer Tiefenbestattung:	1.270,00 €
d)	Mehraufwand bei muslimischen Bestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Bei tot- oder fehlgeborenen Kindern wird dieser Betrag nicht erhoben.	299,00 €
e)	Mehraufwand bei muslimischen Bestattungen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	672,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 299,00 €

3. Die Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.

IV. Gebühren für die Ausbettung

1. Für die Ausbettung eines Sarges – je Grabstelle: 1.457,00 €

   Bei Ausbettung aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

2. Für die Ausbettungen einer Urne – je Grabstelle: 336,00 €

V. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals: 51,00 €

2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften: 51,00 €

3. Genehmigung des Erwerbs eines Steins am Trauerdenkmal: 25,00 €

4. Rückgabe von Nutzungsrechten an unbelegten Grabstättennach § 16 – je Grabstelle – : 51,00 €

5. Genehmigung der Teilung bzw. Verkleinerung mehrstelliger Grabstätten nach § 16 – je Grabstelle – : 38,00 €

6. Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung von Leichen, Überresten und von Aschen – je Grabstelle – : 51,00 €

VI. Gebühren anlässlich des Abräumens von Grabmalen

Neben der Gebühr zu V. ist für die spätere Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen folgende Gebühr zu zahlen:

a) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplattebis zu einer Größe von 0,2 qm: 108,00 €
b) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,2 qm bis 0,5 qm: 147,00 €
c) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,5 qm bis 1,0 qm: 167,00 €
d) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 1,0 qm: 197,00 €
e) bei Grabeinfassungen aus festem Material: 246,00 €

Bei der Rückgabe von Gräbern an die Friedhofsverwaltung, für die die Gebühr zu a) bis e) aus Anlass der Genehmigung dieser Grabmale noch nicht erhoben wurde, sind Grabmale einschließlich der Fundamente, Grabplatten, Einfassungen und ggf. weitere bauliche Einrichtungen (wie z.B. gemauerte Gruften, Zäune) von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten selbst zu entfernen. Das Abräumen von Grabmalen oder Grabplatten bzw. Grabeinfassungen aus festem Material nimmt ggf. auf Antrag die Friedhofsverwaltung vor. Es werden hierfür die Gebühren zu a) bis e) berechnet.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.04.2023 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Bruns L. S. Gleitz
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter
Ehrenberg

– – –

Zweckverband VHS Hannover Land

▶ **Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes vhs Hannover Land**

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 08.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2019 und erteilt gleichzeitig der Verbandsgeschäftsführerin für den Vollzug der Haushaltsführung die Entlastung.

2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2019 in Höhe von 229.663,05 € als Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.

3. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2019 in Höhe von 1.400,00 € als Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.11.2026 bis 16.11.2026 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Schlossstr.1, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer OG 18, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 28.10.2026

Zweckverband VHS Hannover Land
Claudia Möller
Verbandsgeschäftsführerin

– – –

Herausgeber und Verlag
Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code

Region Hannover

Unterzeichnet von: Region Hannover
Datum: 02.11.2026